Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5709**

17. Wahlperiode 04. 05. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms

A. Problem und Ziel

In jüngerer Zeit hat es wegen des Lärms von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen verschiedene Klagen gegeben, die in der öffentlichen Diskussion mit der Frage nach einer kinderfreundlichen Gesellschaft aufgegriffen worden sind. Es besteht daher Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des Lärmschutzrechts, um den von solchen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärm zu privilegieren und um ein klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft zu setzen.

B. Lösung

Mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird sichergestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Aufgrund dieser Regelung ergibt sich eine Ausstrahlung auf das zivile Nachbarschaftsrecht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dieser Lärm im Regelfall auch keine wesentliche Beeinträchtigung für benachbarte Grundstücke darstellt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beabsichtigt, im Rahmen der anstehenden Bauplanungsrechtsnovelle die Baunutzungsverordnung mit dem Ziel zu ändern, in reinen Wohngebieten Kindertageseinrichtungen in einer Größenordnung, die der Gebietsversorgung angemessen ist, generell zuzulassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Aufgrund der mit dem Änderungsgesetz vorgesehenen Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärms ist zu erwarten, dass gegen diese Einrichtungen seltener vorgegangen wird. Die Chancen für eine gütliche Einigung mit den vom Kinderlärm Betroffenen, die ansonsten ihre Belange in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren zu verfolgen suchen, werden deutlich erhöht. Der Ausbau der Kinderbetreuung wird erleichtert.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Soweit Bund, Länder und Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen finanzielle Mittel bereitstellen und diese Mittel auch auf die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten über den von diesen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärm verwandt werden, führt die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Privilegierung des Kinderlärms zu einer Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit zu einer Ausgabenminderung in nicht bezifferbarer Höhe.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes obliegt bei den vom Änderungsgesetz erfassten Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen den Ländern und den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Durch die Privilegierung des Kinderlärms werden die verwaltungsbehördlichen Verfahren entlastet und wird der Vollzugsaufwand reduziert. Auch für gerichtliche Streitverfahren muss weniger Aufwand betrieben werden. Dadurch ergeben sich Kostenersparnisse für die öffentlichen Haushalte in nicht bezifferbarer Höhe.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Änderungsgesetz nicht unmittelbar betroffen; sie profitiert allenfalls mittelbar im Hinblick auf die Beschäftigten, die als Eltern durch den erleichterten Ausbau der Kinderbetreuung besser einer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf mittelständische Unternehmen. Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten/nachhaltige Entwicklung

Durch das Änderungsgesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Wesentliche Auswirkungen für eine nachhaltige Entwicklung sind nicht gegeben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. Mai 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 882. Sitzung am 15. April 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 7 der Bundestagsdrucksache 17/4836.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten für Wirtschaft, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Mandats keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 882. Sitzung am 15. April 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 1a – neu – BImSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, auch unter Einbeziehung weiterer Rechtsgebiete, zu prüfen, wie das Regelungsziel, mehr Rechtssicherheit beim Umgang mit „Kinderlärm“ zu schaffen, auch für den Bereich der Kindertagespflege umgesetzt werden kann.

Begründung

Die Kindertagespflege stellt ein den Kindertageseinrichtungen gesetzlich gleichgestelltes Angebot der frühkindlichen Bildung dar und spielt bei dem Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und der Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab August 2013 eine entscheidende Rolle. Nachbarklagen wegen „Kinderlärms“ werden auch gegen Tagesmütter und -väter geführt, so dass auch hier ein Regelungsbedarf besteht.

Die Problematik klagender Nachbarn wegen „Kinderlärm“ besteht auch im Bereich der Kindertagespflege. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieses Angebot der frühkindlichen Bildung jedoch nur in unzureichendem Maße von der gesetzlichen Privilegierung erfasst.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit im Umgang mit Geräuschen von Kindern in „Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen“. Die Betreuungsform der Kindertagespflege ist im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich erwähnt. Als „ähnliche Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen“ ist die Kindertagespflege nach der Begründung des Gesetzentwurfs nur teilweise erfasst (vgl. Absatz 3 Satz 2 der Einzelbegründung zu Artikel 1). Danach sind hierunter auch „bestimmte Formen der Kindertagespflege gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verstehen, die nach ihrem Erscheinungsbild ähnlich wie Kindertageseinrichtungen betrieben werden (z. B. Kinderläden)“. Diese Einschränkung ist zum einen konkretisierungsbedürftig. Zum anderen wird hierdurch ein großer Teil der Kindertagespflege von der Privilegierung ausgeschlossen, insbesondere der Regelfall, in dem die Tagespflegeperson in ihrem Haushalt bis zu fünf Kinder betreut. Wenn im Rahmen des Immissionsschutzrechts eine Privilegierung dieser Art der Tagespflege nicht umsetzbar sein sollte, wird um Prüfung dazu gebeten, wie dies unter Einbeziehung weiterer Rechtsgebiete (z. B. Zivilrecht) erreicht werden kann.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 1a – neu – BImSchG)

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es neben der vorgesehenen Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keiner Änderungen in weiteren Rechtsgebieten wie zum Beispiel dem Zivilrecht, um das vom Bundesrat angestrebte Regelungsziel einer größeren Rechtssicherheit beim Umgang mit Kinderlärm im Bereich der Kindertagespflege zu erreichen.

Von der vorgesehenen Privilegierung des Kinderlärms in § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nicht nur Kindertagesstätten und Kinderspielplätze erfasst, sondern auch ähnliche Einrichtungen. Dazu gehören auch Einrichtungen der Kindertagespflege (z. B. Kinderläden).

Im Hinblick auf die Kindertagespflege, die durch eine Tagespflegeperson in ihrem Haushalt durchgeführt wird und die vom anlagenbezogenen Lärmschutzrecht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erfasst werden kann, entfaltet aber die immissionsschutzrechtliche Privilegierung des Kinderlärms eine Ausstrahlungswirkung auch auf das zivilrechtliche Nachbarschaftsrecht sowie das sonstige Zivilrecht, insbesondere das Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht. Auf diese Ausstrahlungswirkung wird in der Gesetzesbegründung hingewiesen. Aufgrund der Ausstrahlungswirkung sind Änderungen in weiteren Rechtsgebieten nicht erforderlich.

Die Rechtsprechung der Zivilgerichte ist davon geprägt, dass sie auf vorhandene Orientierungen zurückgreift und diese wertend berücksichtigt. Insbesondere ist die Orientierung an immissionsschutzrechtliche Vorgaben bereits in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angelegt, der im Verhältnis eines Grundstückseigentümers, Mieters oder Pächters zu einem benachbarten Grundstückseigentümer gilt. Einer weitergehenden Regelung bedarf es nicht. Insbesondere ist keine Rechtsprechung zu § 906 BGB feststellbar, die von Kindern ausgehende Geräuschbelästigungen zu Lasten der Kindertagespflege als wesentliche Beeinträchtigung bewertet.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333